



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 12 vom 25. März 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

NACHRUF

Nach schwerer Krankheit verstarb im Alter von 71 Jahren unser
ehemaliger Mitarbeiter

Herr Martin Baur

Der Verstorbene war vom 01. September 1967 bis zum Renteneintritt
am 01. Februar 2015 als Verwaltungsangestellter zunächst beim
Landkreis Krumbach und nach der Gebietsreform beim Landkreis
Günzburg beschäftigt.

Während dieser Zeit erledigte er seine Arbeit stets zuverlässig und
gewissenhaft. Durch sein freundliches und hilfsbereites Wesen war
er allseits hochgeschätzt.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 21. März 2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
[„https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt“](https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt) abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
35	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2022	46
36	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz-Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2022	47
37	Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen) von Textilien durch die UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG, Robert-Steiger-Str. 111, 86381 Krumbach in 86381 Krumbach, Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 Gmk. Hürben Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 16. März 2022 Nr. 43 Az. 1711.0	48
38	Inspektionen der Feuerwehren 2022	50
39	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im April 2022	51
40	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	52
41	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	52

Nr. 35

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Günzburg hat am 22. Februar 2022 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	738.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	668.343 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	69.757 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.070.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.070.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Wahl-Linderschen Altenstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Günzburg, 21.03.2022
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2022 Nr. SG12-1222.2090-3/18/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9412
Günzburg, 21.03.2022

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 36

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz-Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Günzburg hat am 22. Februar 2022 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Franz-Xaver Stadler'schen Armen und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	593.963 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	589.174 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	4.789 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	338.211 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	338.211 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Stadlerstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Günzburg, 21.03.2022
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Hans Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2022 Nr. RvS-SG12-1222.2258-3/13/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt samt Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9411
Günzburg, 21.03.2022

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 37

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen) von Textilien durch die UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG, Robert-Steiger-Str. 111, 86381 Krumbach in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Str. 111, Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 Gmk. Hürben

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 16. März 2022 Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG beantragt eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen) von Textilien in einem bestehenden Betriebsgebäude (sog. Halle 11) auf o.g. Betriebsgelände. Mit der Waschmaschine werden bahnenförmige Airbag-Stoffe in einer aus mehreren hintereinandergeschalteten Wasch- sowie Saug- bzw. Quetschmaschinen bestehenden Waschanlage von Schlichterückständen gereinigt, anschließend in einem eingehausten Zylindertrockner mit 16 dampfbeheizten Trockenzylindern getrocknet und danach mit 2 wassergekühlten Zylindern abgekühlt, ehe diese für ihre weitere Verarbeitung wieder aufgerollt und auf der Bereitstellungsfläche in der Halle 11 zwischengelagert werden. Die technisch maximal mögliche Waschleistung beträgt 77,7 Tonnen Textilien pro Tag. Die Anlage wird 7 Tage die Woche und 24 Stunden je Tag betrieben. Die beim Trocknungsprozess anfallende Abluft wird mittels Ventilatoren abgesaugt und über 2 Abluftkamine über Dach abgeleitet. Die bei der Erzeugung des für die Saugmaschinen benötigten Vakuums mittels einer zentralen Pumpe anfallende Abluft wird über einen Zyklonabscheider geführt und ebenfalls über eine Abluftleitung über Dach abgeführt. Die Abluftleitung wird mit einem Schalldämpfer versehen. Der für den Wasch- und Trocknungsprozess benötigte

Dampf wird aus den beiden bestehenden, erdgasbefeuerten Dampfkesseln zur Verfügung gestellt, deren Abgase über einen bestehenden rund 38 m hohen Schornstein abgeleitet werden. Das zum Waschen verwendete Wasser wird mittels einer Enthärtungsanlage aufbereitet. Das verbrauchte Waschabwasser wiederum wird in einem Ausgleichsbehälter gesammelt, homogenisiert und danach der städtischen Abwasseranlage zugeführt. Die für den Anlagenbetrieb benötigten Chemikalien werden in der Halle 11 in Gebinden gelagert und bereitgestellt. Für den Einbau der Waschanlage ist eine Erhöhung der Halle 11 in einem Teilbereich erforderlich.

Bei der Textilwaschanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 10.10.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.4.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis der Vorprüfung wird zu gegebener Zeit im UVP-Portal Bayern bekannt gemacht.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Dem Landratsamt Günzburg liegen über die Antragsunterlagen hinaus folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV):

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV
- Emissionsmessbericht der Müller-BBM GmbH vom 29.03.2021 bezüglich der beiden Gas-Dampfkessel
- Emissionsmessbericht der Müller-BBM vom 19.03.2021 bezüglich der Textilwaschanlage
- Sachverständigengutachten der Müller-BBM GmbH vom 25.11.2021 zur Luftreinhaltung
- Sachverständigengutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 19.11.2021 zum Lärmschutz
- Bericht der Müller-BBM GmbH vom 18.11.2021 über die Prüfung der Erforderlichkeit eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts
- Bericht der Müller-BBM GmbH vom 24.11.2021 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Der Brandschutznachweis für das Vorhaben wird durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens findet deshalb keine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises statt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, sowie die vorgenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen **von Montag, den 04.04.2022 bis einschließlich Dienstag, den 03.05.2022 (Auslegungsfrist)** jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, Dienstort Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, 2. Stock, Zimmer 115, Telefon: 08221/95-305,
- Rathaus der Stadt Krumbach, Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach, Erdgeschoss, Zimmer 003, Telefon 08282/902-22.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Daneben werden diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im selben Zeitraum elektronisch über die Internetseite des Landratsamtes Günzburg in der Rubrik "Bekanntmachungen" zur Einsichtnahme bereitgestellt. (<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **von Montag, den 04.04.2022 bis einschließlich Freitag, den 03.06.2022 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch** bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, E-Mail: immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de
- Stadt Krumbach, Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach E-Mail: bauverwaltung@stadt.krumbach.de

Hinweis:

- Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt beim Landratsamt Günzburg zu erheben und als Betreff „Textilwaschanlage UTT Krumbach - Neugenehmigungsverfahren“ anzugeben.
- Bei elektronischen Einwänden muss der Name und die Anschrift des Einwenders angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bzw. Sachverständigen bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Günzburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BlmSchG, § 14 der 9. BlmSchV)

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

Datum: 19. Juli 2022
Uhrzeit: 9:00 Uhr
Ort: Stadtsaal, Dr.-Schlögl-Str. 15, 86381 Krumbach

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
2. Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Günzburg zu geben.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Das Landratsamt Günzburg kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
5. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt (Wegfall), wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
6. Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Günzburg entschieden.
7. Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Günzburg, den 16. März 2022
Landratsamt Günzburg

Holzinger
Regierungsrätin

Nr. 38

INSPEKTIONEN der Feuerwehren 2022

des Kreisbrandrates nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in der Fassung vom 30.09.2009 (GVBI S. 530)

Inspektionsbereich Günzburg - KBI Albert Müller

Donnerstag,	21.04.2022	FF Ichenhausen	13:00 Uhr
Mittwoch,	27.04.2022	FF Silheim	19:00 Uhr
Montag,	02.05.2022	FF Kleinkötz	19:00 Uhr
Mittwoch,	04.05.2022	FF Leinheim	19:00 Uhr
Freitag,	06.05.2022	FF Großkötz	19:00 Uhr
Montag,	09.05.2022	FF Bühl	19:00 Uhr
Mittwoch,	11.05.2022	FF Nornheim	19:00 Uhr
Freitag,	13.05.2022	FF Leipheim	19:00 Uhr
Montag,	16.05.2022	FF Ettlshofen	19:00 Uhr
Mittwoch	18.05.2022	WF BKH Günzburg	14:00 Uhr
Mittwoch	18.05.2022	FF Deffingen	19:00 Uhr
Donnerstag	02.06.2022	BTF Bucher Waldstetten	13:00 Uhr
Freitag	24.06.2022	FF Schneckenhofen	19:00 Uhr

Inspektionsbereich Burgau - KBI Erwin Schneider

Montag,	25.04.2022	FF Rechbergreuthen	19:00 Uhr
Dienstag,	26.04.2022	FF Waldkirch	19:00 Uhr
Mittwoch,	27.04.2022	FF Hammerstetten	19:00 Uhr
Dienstag	03.05.2022	FF Offingen	19:00 Uhr
Mittwoch,	04.05.2022	FF Harthausen	19:00 Uhr
Donnerstag,	05.05.2022	FF Ettenbeuren / LG Egenhofen	19:00 Uhr
Montag,	09.05.2022	FF Limbach	19:00 Uhr

Inspektionsbereich Krumbach - KBI Ewald Beuter

Montag,	25.04.2022	FF Schönebach	19:00 Uhr
Mittwoch,	27.04.2022	FF Edenhausen	19:00 Uhr
Montag,	02.05.2022	FF Uttenhofen	19:00 Uhr
Dienstag,	03.05.2022	FF Bayersried Ursberg	19:00 Uhr
Donnerstag,	05.05.2022	FF Bauhofen.	19:00 Uhr
Freitag,	06.05.2022	FF Krumbach	19:00 Uhr
Montag,	09.05.2022	FF Lauterbach	19:00 Uhr
Donnerstag,	12.05.2022	FF Obergessertshausen	19:00 Uhr
Dienstag,	17.05.2022	FF Aichen	19:00 Uhr
Montag,	23.05.2022	FF Muttershofen	19:00 Uhr
Dienstag,	24.05.2022	FF FF Oberrohr	19:00 Uhr
Dienstag,	31.05.2022	FF Billenhausen	19:00 Uhr
Freitag,	03.06.2022	FF Ziemetshausen	19:00 Uhr

Informationen zur Inspektion:

Die Inspektion wird ausschließlich im Rahmen Kommandanten / Stellvertreter*innen und, falls nötig, Gerätewart und Leiter Atemschutz in Zusammenarbeit mit der Kreisbrandinspektion stattfinden.
Die Bürgermeister*innen oder Vertreter*innen sind hierzu herzlich eingeladen.

Auf Anwesenheit der Mannschaft und Durchführung einer Übung im Rahmen der Inspektion wird dieses Jahr bedingt durch Corona und die damit verbundene Einschränkung des Einsatz- und Übungsdienstes verzichtet.

Es wird auch dieses Jahr schwerpunktmäßig die technisch – organisatorische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie die UVV unter Einhaltung etablierter Hygienemaßnahmen überprüft.

Inbesondere umfasst dies:

- Personelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Papierlage) im Rahmen von Personalstärke und Ausbildungsstand
- Überprüfung des technischen und materiellen Zustandes von Gerätehäusern, Fahrzeugen, PSA und Gerätschaften
- Überprüfung Umsetzung der UVV in den Gerätehäusern

Günzburg, 18.03.2022

Stefan Müller
Kreisbrandrat

Nr. 39

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im April 2022

Das Landratsamt Günzburg hält im April 2022 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)

Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs,

von 15.00 bis 17.00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege

Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 06.04.2022 und

Mittwoch, 20.04.2022

jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2

Günzburg, 24.03.2022

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 40

Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Dienstag, 05. April 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**
am Mittwoch, 20. April 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt. Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 24.03.2022

Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 41

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab.

Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 06. April 2022, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 24.02.2022

Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat